

### Protokollnotiz

Aufgrund der Tatsache, dass die Übernahme von Heizkosten nach Auffassung der Bundesregierung (Bundesdrucksache 16/4785) und ständiger Rechtsprechung nicht ohne Einzelfallprüfung auf eine pauschal festgelegte Obergrenze (= Prüfgrenze) beschränkt werden darf und kommunale Träger die Entscheidungen über die Angemessenheit der Heizkosten ohne Einzelfallprüfung ausschließlich auf der Grundlage festgelegter Obergrenzen treffen rechtswidrig handeln, sollte aus rechtlichen und verwaltungsökonomischen Gründen am derzeitigen Richtwert für angemessene Heizkosten (= Prüfgrenze) in Höhe von 1,80 €/qm bei SGB II-/SGB XII-Leistungsbeziehern festgehalten werden.